

Anlage 3.1

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

16. Oktober 2013
Seite 1 von 4

An die
Bezirksregierung
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

Aktenzeichen:
223.2.02.11.01 Nr. 115240/13
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich
an die Schulämter

Auskunft erteilt:
Herr Rieth

Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
Norbert.Rieth@msw.nrw.de

Aufnahme von Kindern mit bereits förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in die allgemeine Schule Anmeldeverfahren an Grundschulen für das Schuljahr 2014/2015

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 16. Oktober 2013

Inklusive Bildung und Erziehung in allgemeinen Schulen werden durch das Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz), das am 16. Oktober 2013 vom Landtag NRW verabschiedet wurde, im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen als Regelfall verankert.

Dabei wird an die Stelle des Gemeinsamen Unterrichts und der Integrativen Lerngruppe das „Gemeinsame Lernen“ treten. Zukünftig wird neben dem Begriff „sonderpädagogische Förderung“ der Begriff „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ verwendet. Ein Feststellungsverfahren für den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen wird anders als bei den anderen Behinderungen überwiegend erst im Verlauf des Besuchs der Grundschule durchgeführt werden und ist daher für die Aufnahme in die Grundschule noch nicht maßgeblich. Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens erfordert die Zustimmung des Schulträgers, die dieser pauschal oder im Einzelfall nach vorheriger Absprache mit der Schul-

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Soweit von einem Schulträger Schuleinzugsbereiche gebildet wurden, werden bei einem Anmeldeüberhang zunächst die Kinder berücksichtigt; die im Schuleinzugsbereich für diese Schulart wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 SchulG vorliegt.

In der Regel wird es hinsichtlich der Anmeldung von Kindern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufgrund der vorherigen Absprachen nicht zu einem Anmeldeüberhang kommen. Sollte dies dennoch der Fall sein, sind diese Kinder vorrangig aufzunehmen, sofern es sich um die wohnortnächste Schule der gewünschten Schulart, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, handelt. Im Falle eines nach Anwendung von § 1 Absatz 2 Satz 1 oder 2 AO-GS (geltende Fassung) weiteren verbleibenden Anmeldeüberhanges sind die Kriterien des Absatzes 3 für die Aufnahmeentscheidung heranzuziehen.

II.

Ergeben sich bereits im Rahmen des Anmeldeverfahrens Anzeichen dafür, dass möglicherweise ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen besteht und wünschen die Eltern eine Beratung über den geeigneten Förderort, so ist zu prüfen, ob den Eltern auf ihren Wunsch hin eine Grundschule empfohlen werden kann, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist oder eingerichtet werden soll und an der noch Aufnahmekapazitäten frei sind. Dabei sind die Eltern darüber zu informieren, dass ein Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten nur für die wohnortnächste Grundschule besteht.

III.

Endgültige Aufnahmeentscheidungen können erst getroffen werden, wenn die organisatorischen und personellen Voraussetzungen wie zum Beispiel die Verabschiedung des Haushalts und die Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl für das Schuljahr 2014/2015 geklärt sind. Ich bitte darum, dafür Sorge zu tragen, dass dies den Eltern bewusst ist.

IV.

Dieser Runderlass ist bis zum 31.07.2014 befristet. Er wird nicht im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung veröffentlicht.

Ich bitte, die Schulämter und die Schulen entsprechend zu informieren.

Ihre Erfahrungen mit dem Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2014/2015 an Grundschulen bitte ich mir nach Abschluss des Verfahrens mitzuteilen. Die kommunalen Spitzenverbände erhalten diesen

aufsichtsbehörde erteilen kann und hängt von dem Vorliegen der sachlichen und personellen Voraussetzungen ab. Seite 2 von 4

Das Gesetz soll zwar erst am 1. August 2014 in Kraft treten, entfaltet aber nach den Übergangsvorschriften in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes bereits Wirkung für das Aufnahmeverfahren an Grundschulen und weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2014/2015.

Begleitend zu dieser Gesetzesänderung sind daher insbesondere für Kinder mit bereits förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (insbesondere bei Kindern mit einer Sinnesbehinderung, Körperbehinderung oder geistigen Behinderung) die Vorschriften zum Anmelde- und Aufnahmeverfahren in der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS) anzupassen. Bei der Aufnahme in eine allgemeine Schule sind alle Kinder gleich zu behandeln, solange nicht in einem förmlichen Verfahren festgestellt worden ist, dass sie besonderer Unterstützung bedürfen.

Die entsprechende Änderung der AO-GS ist eingeleitet, wird jedoch wegen des zeitaufwändigen Verordnungsgebungsverfahrens nicht rechtzeitig zum Anmeldeverfahren an Grundschulen für das Schuljahr 2014/2015 in Kraft treten können. Ich bitte daher, im Hinblick auf die Aufnahme von Kindern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an Grundschulen im Vorgriff auf die beabsichtigte Änderung in § 1 Absatz 2 AO-GS bereits jetzt wie folgt zu verfahren:

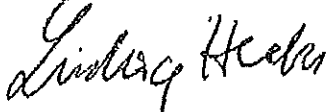
I.

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich für diese Schulart gebildet hat (§ 46 Absatz 3 SchulG).

Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben Anspruch auf Aufnahme in die von der Schulaufsicht vorgeschlagene, ihrer Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist (§ 19 Absatz 5 Satz 3 SchulG – neu –). Dies bedeutet, dass das Anmelde- und Aufnahmeverfahren in Abstimmung mit den Schulträgern so zu gestalten ist, dass Aufnahmeansprüche von Kindern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung hinreichend berücksichtigt werden können. Die Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs dieser Kinder sind deswegen so zügig durchzuführen, dass sie noch bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Grundschule Anfang 2014 berücksichtigt werden können.

Erlass mit der Bitte ihre Mitgliedskommunen zu informieren sowie mit der Bitte, das Ministerium über Ihre Erfahrungen zu informieren. Die Landschaftsverbände erhalten diesen Erlass zur Information. Seite 4 von 4

In Vertretung


Ludwig Hecke